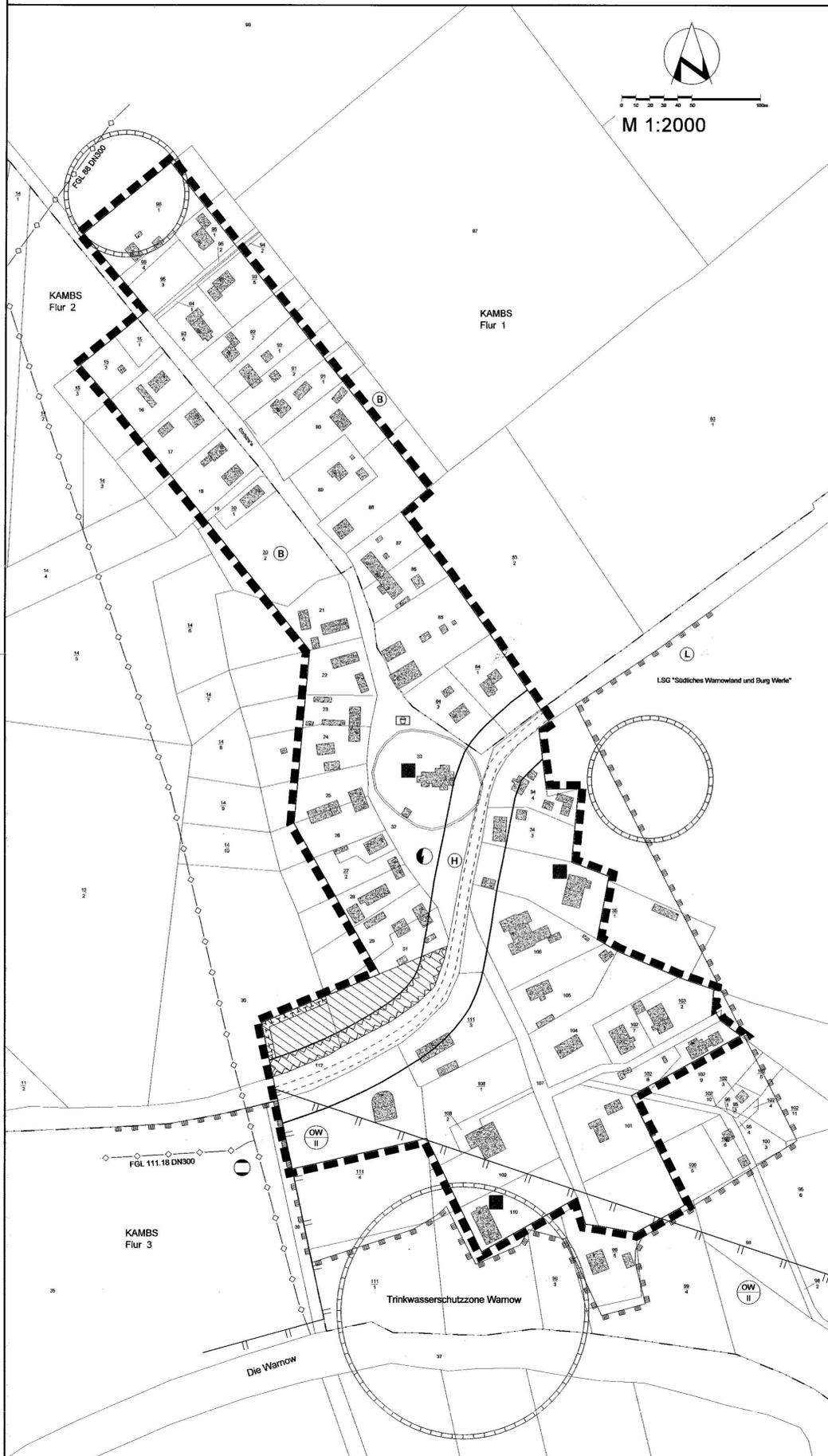


SATZUNG ÜBER DIE KLARSTELLUNG UND ERGÄNZUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS KAMBS DER GEMEINDE VORBECK

7. Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kambs der Gemeinde Vorbeck, bestehend aus dem Satzungstext und der Karte, wird hiermit ausgefertigt.
Vorbeck, 26.03.2009
Dr. Bauer
Bürgermeister

8. Der Beschluss der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kambs der Gemeinde Vorbeck sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 30.03.2009 bis zum 16.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften in der Bekanntmachung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 16.04.2009 in Kraft getreten.
Vorbeck, 22.04.2009
Dr. Bauer
Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 und Satz 2 BauGB)	
	Ergänzungsfläche (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)	
	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Abstandsfläche zur Landesstraße L 133) (§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
	Abstand für bauliche Anlagen an Landesstraßen (20 m) (§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB und § 31 StVG M-V)	
KENNZEICHNUNGEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN		
	Baudenkmale nach Landesrecht	
	Umgrenzung von Flächen unter denen Bodendenkmale bekannt sind, bei denen einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - nicht zugestimmt werden kann	
	Umgrenzung von Flächen unter denen Bodendenkmale bekannt sind, deren Veränderung oder Beseitigung genehmigt werden kann, sofern eine fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird	
	Kirche	
	Fahrbahnbegrenzung	
	Abstand für bauliche Anlagen an Landesstraßen (20 m)	
	unterirdische Versorgungsleitungen (FGL 88) -ungefähre Lage-	
	Versorgungsanlagen -Gas-	
	Versorgungsanlagen -Elektrizität-	
	Spielfeld	
	Haltestelle des ÖPNV -Bus-	
	Flurgrenzen	
	Flurstücksgrenzen	
	Flurstücksbezeichnung	
	vorhandene hochbauliche Anlagen	
	Trinkwasserschutzzone II der Warnow	
	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 LNatG M-V	
	Grenze des Landschaftsschutzgebiets "Südliches Warnowland und Burg Werle"	

§ 3 Nachrichtliche Übernahme

Gemäß § 31 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landesstraßen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kambs der Gemeinde Vorbeck (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 und Satz 2 BauGB) tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 13.11.1997 / 24.09.1998 beschlossene Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils außer Kraft.

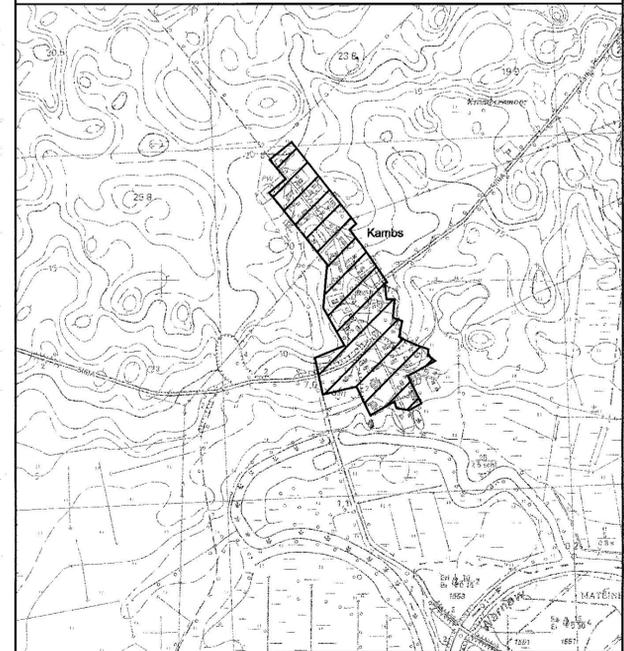
Hinweis

Im 100 m - Sicherheitsbereich der Ferngasleitung 88, DN 300 bedürfen bauliche und andere Maßnahmen der gesonderten Zustimmung der Verbundnetz Gas AG.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungs- und Entwurfsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.12.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 11.12.2008 bis zum 29.12.2008 erfolgt.
Vorbeck, 24. MÄR. 2009
Dr. Bauer
Bürgermeister
- Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Die Entwürfe der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kambs, bestehend aus dem Satzungstext und der Karte sowie der Begründung haben in der Zeit vom 06.01.2009 bis zum 09.02.2009 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 11.12.2008 bis zum 29.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
Vorbeck, 24. MÄR. 2009
Dr. Bauer
Bürgermeister

Übersichtsplan M 1: 10 000



SATZUNG der Gemeinde Vorbeck für den Ortsteil Kambs über

- die Klarstellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und
- die Ergänzung dieses Gebiets durch Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.03.2009 folgende Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kambs der Gemeinde Vorbeck erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kambs (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 und Satz 2 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte festgesetzten Geltungsbereichs liegen.
- Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen für die Ergänzungsflächen

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 und 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 1a BauGB werden folgende Festsetzungen für eine künftige bauliche Nutzung auf den Ergänzungsflächen getroffen:

- Innerhalb der Ergänzungsflächen, ist an der Grenze zur offenen Landschaft, eine Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern auf 5 m Breite mit einer dreireihigen Hecke mit Krautsaumentwicklung vorzunehmen. Es sind Sträucher in einer Pflanzdichte von 1 Stück/m² und Bäume in Abständen von 10 - max. 15 m zu pflanzen.
Pflanzqualität der Sträucher: 2x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm,
Pflanzqualität der Bäume: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm.
- Die nach Abs. 1 festgesetzten Maßnahmen sind spätestens in der auf die Baumaßnahme folgende Pflanzperiode durchzuführen.
Für alle Neuanpflanzungen ist eine dreijährige Gewährleistungspflege zu übernehmen. (§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)
- Die Festsetzungen der Absätze 1 und 2 werden den Eingriffen auf den Ergänzungsflächen (Flurstücke 30 teilweise und 31 der Flur 2, Gemarkung Kambs) vollständig zugeordnet. (§ 34 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

Vorbeck, 24. MÄR. 2009
Dr. Bauer
Bürgermeister

Verfasser: TÜV NORD
TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
Treibeltorger Str. 15
18107 Rostock
Herr Dipl.-Ing. W. Schütze
AKM 505-913-4
TEL: (0381) 7703 446
FAX: (0381) 7703 450
Vorbeck, März 2009
Dr. Bauer
Bürgermeister